
S 6 RA 5312/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Feststellung vom Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI),SS 5,8 AAÜG,perönliche Voraussetzungen, Dipl. Landwirt
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RA 5312/01
Datum	04.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 50/03
Datum	29.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 04. April 2003 geÄndert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Äberprüfungsverfahren ist zuletzt (nur noch) streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, für Beschäftigungszeiten des Klägers vom 01. September 1956 bis zum 31. Januar 1957 Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) sowie die entsprechenden Arbeitsverdienste festzustellen.

Der am 1933 geborene Kläger war in der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik (DDR) seit dem 25. Juli 1956 berechtigt, den Titel eines Diplom-Landwirts zu fhren (Diplom der Landwirtschaftlich-Grtnerischen Fakultt der Humboldt-Universitt zu Berlin vom 25. Juli 1956). Nach seinen Angaben war er wie folgt versicherungspflichtig beschftigt: vom 01. September 1956 bis 31. Januar 1957 als Agronom bei der M- (M) V, vom 01. Februar 1957 bis zum 30. Juni 1964 als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Forschungsstelle fr Landarbeit G, vom 01. Juli 1964 bis zum 31. Dezember 1976 als Hauptkonom bei der A â t B, vom 01. Januar 1977 bis zum 31. Januar 1982 als Betriebswirtschaftler beim Volkseigenen G (V) B und vom 01. Februar 1982 bis zum 30. Juni 1990 als wissenschaftlicher Oberassistent bei der H-Universitt zu B. Mit Wirkung vom 01. Mrz 1986 trat der Klger der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der DDR bei. Durch Urkunde vom 21. April 1987 Nr. 704 983/02 wurde der Klger mit Wirkung vom 01. November 1986 in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftli-chen, knstlerischen, pdagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR einbezogen (Zusatzversorgungssystem Nr. 4 der Anlage 1 zum AAG).

Durch Bescheid vom 26. April 2000 stellte die Beklagte fr den Zeitraum vom 01. Februar 1957 bis 31. Dezember 1976 Zeiten der Zugehrigkeit des Klgers zur Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (Zusatzversorgungssystem Nr. 5 der Anlage 1 zum AAG) und fr den Zeitraum vom 01. Februar 1982 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der Zugehrigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, knstleri-schen, pdagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie die in diesen Zeiten tatschlich erzielten Arbeitsentgelte fest. Im September 2000 beantragte der Klger bei der Beklagten die berprfung des Bescheides vom 26. April 2000, indem er geltend machte, die Zeit vom 01. September 1956 bis zum 31. Januar 1957 und vom 01. Januar 1977 bis zum 31. Januar 1982 msse als Zeit der Zugehrig-keit zur AVTI festgestellt werden. Zur Begrndung fhrte er aus: An die Stelle der Berufsbe-zeichnung "Diplom-Landwirt", die er 1956 mit Abschluss seines Studiums an der Humboldt-Universitt zu Berlin erworben habe, sei 1973 in der DDR obligatorisch fr alle Universitten und Hochschulen die Bezeichnung "Diplom-Agraringenieur" getreten. Die Diplom-Agraringenieure seien eindeutig der technischen Intelligenz zuzuordnen. Durch Bescheid vom 17. April 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01. August 2001 lehnte die Be-klagte eine (teilweise) Rcknahme des Bescheides vom 26. April 2000 unter Bezugnahme auf Â§ 44 Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) ab. Die berprfung des Bescheides vom 26. April 2000 habe ergeben, dass weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die Qualifikati-on als Diplom-Landwirt entspreche nach dem Wortlaut der Versorgungsordnung nicht dem Titel eines Ingenieurs oder Technikers. Es seien keine allgemeinen Regelungen der Versor-gungsordnung bekannt, nach denen dieser Berufskreis generell dem Ingenieur oder Techniker gleichgestellt worden sei, von einigen berufsspezifischen Regelungen abgesehen, die aber nicht in den Rang einer allgemeinen gleichartigen Verwaltungspraxis der DDR gehoben werden knnten. Die erwhnte Beschftigung knne auch keinem anderen Zusatzversorgungssystem nach dem AAG zugerechnet werden.

Im Klageverfahren hat der Kl  ger beantragt, die Beklagte unter   nderung der ergangenen Be-scheide zu verpflichten, die Besch  ftigungszeit vom 01. September 1956 bis 31. Januar 1957 und vom 01. Januar 1977 bis zum 31. Januar 1982 als Zeit der Zugeh  rigkeit zu dem Zusatz-versorgungssystem der Nr. 1 der Anlage 1 zum AA  G sowie die in dieser Zeit erzielten Ar-beitsentgelte festzustellen. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat dieser Klage nach Einf  hrung von Unterlagen   ber die Voraussetzungen zum F  hren der Berufsbezeichnung "Diplom-Agraringenieur" aus dem Verfahren des SG Berlin [S 9 RA 299/00](#) mit Urteil vom 04. April 2003 hinsichtlich der Zeit vom 01. September 1956 bis 31. Januar 1957 stattgegeben, im   bri-gen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begr  ndung ist ausgef  hrt: Die Klage sei teilweise begr  ndet. Der Kl  ger habe gegen die Beklagte     nur     einen Anspruch auf Feststellung, dass in dem Zeitraum vom 01. September 1956 bis 31. Januar 1957 eine Zugeh  rigkeit zur AVTI bestanden habe. Er habe in dem streiti-gen Zeitraum die in der Verordnung   ber die zus  tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVTI-VO) vom 17. Au-gust 1950 (GBl. I S. 844) und der hierzu ergangenen Zweiten Durchf  hrungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBl. I S. 487) genannten Voraussetzungen erf  llt und damit eine gleichgestellte Pflichtbeitragszeit im Sinne von     5 Abs. 1 AA  G erlangt. In diesem Zeitraum habe der Kl  ger eine berufliche Qualifikation besessen, aufgrund derer er nach den genannten Vorschriften zu den Angeh  rigen der technischen Intelligenz und damit zu dem Kreis der Ver-sorgungsberechtigten z  hle. Er habe sein Studium an der Humboldt-Universit  t Berlin zwar noch mit dem Titel "Diplom-Landwirt" abgeschlossen. Den Titel "Diplom-Agraringenieur" habe er nie "offiziell" erworben. Nach     4 Abs. 1 der Anordnung   ber die Erteilung und F  h-rung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 25. Oktober 1979 (AO 1979; GBl. Sonderdruck Nr. 1024 vom 18. Dezember 1979) habe er jedoch die Berechti-gung zur F  hrung des Titels "Diplom-Agraringenieur" besessen. Der Kl  ger habe somit als Ingenieur gem        1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB zur technischen Intelligenz geh  rt. Die MTS Vo-gelsdorf habe auch zu denjenigen Betrieben gez  hlt, f  r die die AVTI eingerichtet gewesen sei. Schlie  lich habe er auch in der Zeit vom 01. September 1956 bis zum 31. Januar 1957 eine in der jeweiligen Versorgungsordnung genannte Besch  ftigung, n  mlich die T  tigkeit eines Ag-raringenieurs, ausge  bt. Er habe hingegen keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststel-lung des Zeitraums vom 01. Januar 1977 bis zum 31. Januar 1982 als Zeit der Zugeh  rigkeit zur AVTI.

Mit der Berufung wendet sich die Beklagte gegen dieses Urteil. Sie tr  gt zur Begr  ndung vor: Der Kl  ger sei im Zeitraum vom 01. September 1956 bis zum 31. Januar 1957 weder berech-tigt gewesen, den Titel Ingenieur zu f  hren, noch sei er in einem volkseigenen Produktionsbe-trieb oder einem diesem gleichgestellten Betrieb besch  ftigt gewesen. Die Berechtigung, den Titel Ingenieur zu f  hren, richte sich nach der Verordnung zur F  hrung der Berufsbezeichnung Ingenieur (VOIng). Danach sei der Kl  ger nicht berechtigt gewesen, den Titel zu f  hren, weil es an dem entsprechenden hoheitlichen Akt der Zuerkennung des Titels fehle. Die Tatsache, dass er m  glicherweise in der DDR berechtigt gewesen sei, eine solche Berechtigung zu erlan-gen, sei unerheblich, weil er hiervon keinen Gebrauch gemacht habe. Zudem sei der Kl  ger

in einer Maschinen-Traktoren-Station beschäftigt gewesen, also weder in einem VEB noch in einem diesem gleichgestellten Betrieb. Die Aufgaben der Maschinen-Ausleih-Station als den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellte Betriebe im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB wÃ¼rden sich wesentlich von denen der Maschinen-Traktoren-Station unterscheiden, und zwar nicht nur hinsichtlich der Rechtsform, sondern auch hinsichtlich der Aufgaben im politischen und Ã¶konomischen System der DDR. Damit sei der KlÃ¤ger nicht in einer in der 2. DB bezeichneten Maschinen-Ausleih-Station beschäftigt gewesen. Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 04. April 2003 zu Ã¤ndern und die Klage in vol-lem Umfang abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rt: Die Ablehnung der Voraussetzungen fÃ¼r seine Einbeziehung in die AVTI wegen der fehlenden betrieblichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen gehe fehl. Im Ã¼brigen bezieht sich der KlÃ¤ger auf den Inhalt des Urteils des SG.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Rentenakte der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte/RentenversicherungstrÃ¤ger, die Akte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndli-chen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. April 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. August 2001 ist rechtmÃ¤Ãig, denn der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG â) durchsetz-baren Anspruch auf Ã¤nderung des Bescheides vom 26. April 2000 ([Â§ 44 SGB X](#)) und auf Fest-stellung einer im Berufungsverfahren allein noch streitigen ZugehÃ¶rigkeitszeit zur AVTI vom 01. September 1956 bis zum 31. Januar 1957 sowie der insoweit tatsÃ¤chlich erzielten Arbeits-entgelte (Â§ 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 1 AAÃG). Bei Erteilung des Bescheides vom 26. April 2000 hat die Beklagte in dem zur PrÃ¼fung stehenden Umfange weder das Recht unrichtig an-gewandt, noch ist sie von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen.

Zwar ist das AAÃG auf den KlÃ¤ger gem. Â§ 1 AAÃG anwendbar; diese Anspruchsvorausset-zung ist bereits aufgrund der Einbeziehung des KlÃ¤gers in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen,

pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR mit Wirkung vom 01. November 1986 durch die Einbeziehungsurkunde vom 21. April 1987 erfüllt. Der Kläger hat aber gem. Â§ 5 Abs. 1 AAÖG keinen Anspruch auf Feststellung der von ihm weiterhin geltend gemachten Zugehörigkeitszeiten zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG als gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten.

Zugehörigkeitszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÖG liegen immer dann vor, wenn der zum 01. August 1991 Versorgungsberechtigte zu irgendeinem Zeitpunkt, nicht notwendig am 30. Juni 1990, eine Beschäftigung ausgeübt hat, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, das in den Anlagen 1 und 2 zum AAÖG aufgelistet worden ist. Hierzu zählen auch solche Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, als in dem Versorgungssystem zurückgelegt gelten würden, ferner Zeiten, für die das "Versorgungssystem" Beiträge erstattet hat, Anwartschaftszeiten, sowie die Zeiten, die gem. Â§ 1 Abs. 1 S. 2 AAÖG zu berücksichtigen sind (vgl. BSG, Urteil vom 10. April 2002 â€ B 4 RA 34/01 R = [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Der Rechtsgehalt des Â§ 5 AAÖG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu ermitteln. Es kommt weder auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR noch auf deren Verwaltungspraxis an. Allein maßgebend sind insoweit die Texte der AVTI-VO und der 2. DB dazu. Von diesen Grundsätzen ausgehend kommt die Feststellung einer gleichgestellten Pflichtbeitragszeit im Sinne von Â§ 5 Abs. 1 AAÖG nur unter den folgenden drei Voraussetzungen in Betracht: Der Betreffende muss 1. eine bestimmte Berufsbezeichnung geführt haben, 2. eine der Berufsbezeichnung entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit verrichtet haben und 3. die Beschäftigung oder Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ausgeübt haben (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#); [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Ausgehend hiervon erfüllt der Kläger jedenfalls nicht die persönlichen Voraussetzungen (1.). Denn er hatte ausweislich der Diplom-Urkunde vom 25. Juli 1956 ausschließlich die Berechtigung erworben, den Titel eines "Diplom-Landwirts" zu führen. Diese Berufsbezeichnung ist aber in der AVTI-VO und in der hierzu ergangenen 2. DB, in der die zur technischen Intelligenz gehörenden Berufsgruppen abschließend bezeichnet sind (vgl. insoweit z. B. BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 â€ B 4 RA 35 /04 R = BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 8](#)), nicht aufgeführt. Nach Â§ 1 Abs. 1 S. 1 2. DB gelten als Angehörige der technischen Intelligenz nämlich nur Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete. Nach dem Satz 2 der Vorschrift gehörten dazu ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen. Das SG hat zwar zutreffend aufgeführt, dass der Abschluss als "Diplom-Landwirt" auch dazu berechtigt hatte, den Titel eines "Diplom-Agraringenieurs" zu führen. Diese Berechtigung ergibt sich aus Â§ 4 Abs. 1 der Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 03. März 1976 (AO 1976; GBl. Sonderdruck Nr. 869), der AO 1979 und der Anordnung

vom 04. März 1988 (AO 1988; GBl. I S. 71). Damit steht die Berechtigung des Klägers, den Titel eines "Diplom-Agraringenieurs" zu führen, zur Überzeugung des Senats fest; die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Berlin hat ebenfalls in der von ihr erteilten Auskunft vom 08. Oktober 2002, welche von dem SG aus dem Verfahren des SG Berlin [S 9 RA 299/00](#) beigezogen und in das Verfahren eingeführt worden ist, diese Berechtigung bestätigt.

Das SG erkennt indes, indem es den Kläger als "Diplom-Agraringenieur" in den Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten einbezieht, dass die 2. DB zur AVTI-VO verlangt, dass dem obligatorisch Einzubeziehenden tatsächlich der "Titel" eines Ingenieurs gemäß der VOIng (G. II S. 278) verliehen worden sein muss (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 18. April 2005 [L 16 RA 81/03](#)). Insoweit verdeutlicht nämlich § 1 Abs. 1 S. 3 der 2. DB, dass dem berechtigten Personenkreis der "Ingenieure" nur Personen unterfielen, die den Titel eines "Ingenieurs" tatsächlich hatten (vgl. insoweit z. B. BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 [B 4 RA 62/01 R](#) nicht veröffentlicht; BSG Soz 3-8570 § 1 Nr. 8). Vorausgesetzt wird also neben der Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen, ein staatlicher Zuerkennungsakt, durch den der Titel tatsächlich verliehen wird. Denn nach § 1 Buchstaben a) bis d) der VOIng ist ausnahmslos die "Verleihung" bzw. "Zuerkennung" der Berufsbezeichnung "Ingenieur" erforderlich. Bis zum 30. Juni 1990 war dem Kläger indes der Titel des "Agraringenieurs" nicht zuerkannt worden.

Die aus der AO 1976 folgende Berechtigung des Klägers, den Titel eines "Agraringenieurs" zu führen, lässt sich auch der nach der VOIng maßgebenden "Zuerkennung" nicht gleichsetzen. Auch aus § 3 der VOIng folgt, dass über die Berechtigung hinaus immer ein staatlicher Zuerkennungsakt erforderlich war, um als "Ingenieur" im Sinne der AVTI-VO firmieren zu können. Nach § 3 VOIng waren Personen ohne abgeschlossene ingenieurtechnische Ausbildung über 50 Jahren mit einer mindestens 15jährigen erfolgreichen Ingenieurstätigkeit berechtigt, einen Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Ing." zu stellen. Die AO 1976 hat dieses Erfordernis der Zuerkennung des Titels "Ingenieur" aus bundesrechtlicher Sicht auch nicht entbehrllich gemacht. Denn die Regelungen der AO 1976, der AO 1979 und der AO 1988 sowie des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem sind nach den Vorschriften des Einigungsvertrages (EV) kein fortgeltendes Recht, weil sie im EV anders als die versorgungsrechtlichen Regelungen nicht als weitergeltendes [§ 10 Abs. 1 S. 1](#) Bundesrecht aufgeführt sind. Ausgehend von der maßgeblichen am 01. August 1991 bestehenden bundesrechtlichen Rechtslage erfüllte der Kläger die persönlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer gleichgestellten Pflichtbeitragszeit im Sinne des § 5 Abs. 1 AA-G daher nur dann, wenn ihm die Berechtigung zur Führung des Titels "Agraringenieur" tatsächlich zuerkannt bzw. verliehen worden wäre (vgl. dazu auch BSG, Beschluss vom 31. Januar 2005 [B 4 RA 39/04](#) B [§ 10 Abs. 1 S. 1](#)). Daran fehlt es indes im vorliegenden Fall.

Eine Gleichstellung des "Diplom-Landwirts" mit dem "Diplom-Agraringenieur" und damit eine Erweiterung der AVTI um eine weitere Personengruppe ist von Verfassungs wegen nicht geboten. Im Hinblick auf das Verbot von

Neueinbeziehungen im EV ist es dem Senat verwehrt, eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises über den in den einzelnen Versorgungssystemen vorgesehenen begünstigten Personenkreis hinaus vorzunehmen. Das Verbot der Neueinbeziehung ist verfassungsgemäß; der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR anknüpfen (vgl. z. B.: BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 16, Nr. 8 S. 79). [Artikel 3 Abs. 1](#) und 3 des Grundgesetzes gebieten nicht, vorhandene Ungleichheiten rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen (vgl. hierzu BverfG, Beschluss vom 04. August 2004 – 1 BvR 1575/01 –).

Da der Kläger bereits die persönlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer gleichgestellten Pflichtbeitragszeit im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 AAG nicht erfüllt, kann es im Ergebnis dahinstehen, ob in dem streitigen Zeitraum auch die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Jedenfalls sind Maschinen-Traktoren-Stationen im Gegensatz zu Maschinen-Ausleih-Stationen in dem insoweit ebenfalls abschließenden Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB nicht als gleichgestellte Betriebe aufgeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1](#) oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024